

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1625

Rechtsanwälte Dr. Marc Löbbe und Dr. Jonas Fischbach,  
Frankfurt a. M.

Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120  
Abs. 4 AktG n.F.

Seite 1637

Rechtsanwalt Dr. Kai Bonitz, LL.M. (London), und Lennart  
F. Schramm, LL.M. (Cambridge), Berlin

Repetitio (non) est mater studiorum – Wiederholung nicht  
nötig!

– Zum Erfordernis der Abmahnung und des wiederholten  
Vertragsverstößes bei der außerordentlichen Kündigung  
von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 BGB wegen ver-  
traglicher Pflichtverletzungen –

Seite 1640

BVerfG, 31.7.2013 –

Zur Haftung einer Sparkasse aus Anlageberatung im Zu-  
sammenhang mit dem Erwerb von sogenannten Lehman-  
Zertifikaten und zur Verpflichtung der Gerichte zur Vorla-  
ge an den Europäischen Gerichtshof

Seite 1641

BGH, 25.7.2013 –

Keine Änderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur ei-  
ner Forderung durch deren Abtretung und damit Fortbe-  
stand des Verwaltungsrechtsweges

Seite 1643

BGH, 30.7.2013 –

Zum ausschließlichen Gerichtsstand bei falschen, irrefüh-  
renden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinforma-  
tionen

Seite 1648

BGH, 18.6.2013 –

Zur Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-  
GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG für den Schaden der Kom-  
manditgesellschaft, wenn die wesentliche Aufgabe der  
GmbH in der Führung der Geschäfte dieser KG bestand

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Rechtsanwälte Dr. Marc Löbbe und Dr. Jonas Fischbach, Frankfurt a. M.  
Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG n.F. 1625
- Rechtsanwalt Dr. Kai Bonitz, LL.M. (London), und Lennart F. Schramm, LL.M. (Cambridge), Berlin  
Repetitio (non) est mater studiorum – Wiederholung nicht nötig!  
– Zum Erfordernis der Abmahnung und des wiederholten Vertragsverstoßes bei der außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 BGB wegen vertraglicher Pflichtverletzungen – 1637

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungsgericht 31.7.2013 Zur Haftung einer Sparkasse aus Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb von sogenannten Lehman-Zertifikaten und zur Verpflichtung der Gerichte zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof 1640
- Bundesgerichtshof 25.7.2013 Keine Änderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur einer Forderung durch deren Abtretung und damit Fortbestand des Verwaltungsrechtsweges 1641
- Bundesgerichtshof 30.7.2013 Zur Anwendung des § 32b Abs. 1 ZPO in der seit dem 1.12. 2012 geltenden Fassung; kein Gerichtsstand nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 ZPO, wenn die Klage gegen einen Anlageberater oder Anlagevermittler darauf gestützt wird, er habe dem Anleger die in einer öffentlichen Kapitalmarktinformation aufgeführten Risiken der Anlage verschwiegen 1643

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 28.5.2013 Zur Überlassungsunwürdigkeit der Gesellschaft im Sinn der Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatzrecht, wenn ihr ein anderer als der Gesellschafter angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse den Gegenstand nicht zur Nutzung als Mieter oder Pächter überlassen würde 1646
- Bundesgerichtshof 18.6.2013 Zur Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG für den Schaden der Kommanditgesellschaft, wenn die wesentliche Aufgabe der GmbH in der Führung der Geschäfte dieser KG bestand 1648

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 18.7.2013 Zum Anspruch der vom Versicherungsnehmer geschädigten Person auf abgesonderte Befriedigung aus dessen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet ist; Verfolgung des Anspruchs durch Aufnahme des gegen den Schuldner geführten Rechtsstreits 1654
- Bundesgerichtshof 31.7.2013 Zur Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner den an ihn ausgekehrten pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens während des Insolvenzverfahrens nicht an den Insolvenzverwalter abführt 1656

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.6.2012	Zu Ansprüchen des Reinigungsunternehmens aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Verursacher einer Straßenverschmutzung, wenn das Unternehmen von der Gemeinde mit der Reinigung der Straße beauftragt worden ist	1657
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Zu den wechselseitigen Pflichten der Parteien eines Telekommunikationsvertrages, wenn plötzlich unerwartet hohe Kosten der Nutzung des Anschlusses entstehen	1659
Bundesgerichtshof	11.9.2012	Zur Wirksamkeit der Abtretung eines Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Mietwagenkosten an den Autovermieter, wenn die Abtretung vor und die Rechtsdienstleistung nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfolgt	1662
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	19.9.2012	Zur privatrechtlichen Natur eines Grundstückskaufvertrags, bei dem auf beiden Seiten Träger öffentlicher Verwaltung beteiligt sind	1665
VGH Baden-Württemberg	7.5.2013	Zum Verlangen von juris gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die Entscheidungen des BVerfG in einer von Dokumentaren des Gerichts aufbereiteten Form zu erhalten	1666
LG Dortmund	24.4.2013	Zur Frage der farblichen Gestaltung von im Bundesgesetzblatt 2012 I, S. 1822 ff. abgedruckter Formulare als zwingend einzuhaltende Form für die Stellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	1678

## Bücherschau

Ralf Josten	Kreditvertragsrecht	1680
	Rezensent: Prof. Dr. Hans-Michael Krepold, Gauting	
Otto Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl.	1680

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2013 (Hefte 1-26) bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV